

# RS Lvwg 2018/3/6 LVwG 41.24-3359/2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

06.03.2018

## Index

34 Monopole

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

GSpG 1989 §53 Abs3

ZustG §7

## Rechtssatz

Erfolgt die Zustellung eines Beschlagnahmebescheides an den unbekanntem Eigentümer der Glücksspielgeräte gemäß § 53 Abs 3 GSpG 1989 durch öffentliche Bekanntmachung innerhalb von vier Wochen nach der vorläufigen Beschlagnahme, obwohl der Behörde die Identität und der Aufenthalt des Inhabers der Glücksspielgeräte bekannt sind, entfaltet die Zustellung keine Rechtswirkung, sofern der Bescheid nach Maßgabe von § 7 ZustG nicht tatsächlich zugegangen ist.

## Schlagworte

Zustellung, öffentliche Bekanntmachung, Eigentümer unbekannt, Inhaber bekannt, keine Rechtswirkung, Heilung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2018:LVwG.41.24.3359.2017

## Zuletzt aktualisiert am

30.08.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwG Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>